

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN BERLINER STRASSE / DANNENBERGER STRASSE - TEILNEUFASSUNG

SEITE 2

Stellungnahmen gemäß § 13 a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	ZU Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Den mit Schreiben vom 27.10.2014 übersandten Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Lüchow (Wendland) habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Das Plangebiet liegt an der Nordseite der Landesstraße „L 261“ zwischen Str-km 15,458 (Abs. 90 1 Stal. 265) und Str-km 15,524 (Abs. 90 1 Stal. 200) am Knotenpunkt „Dannenberger Straße 1 Leipziger Straße“ innerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen soweit keine Bedenken. Bei der Teilneufassung handelt es sich im Wesentlichen um eine Erhöhung der Grundflächenzahl sowie um die Festlegung des Sichtfeldes. An der Einmündung im Zuge der „L 261“ sind somit Sichtdreiecke von 5,00 m (gemessen vom durchgehenden Rand der Fahrbahn der Landesstraße) und 70,00 m auf der Landesstraße im Plan mit aufzunehmen bzw. festzusetzen.	1	Die Sichtfelder auf der L 261 sind in den Abmessungen in die Planzeichnung bereits aufgenommen.
2	Die Stadt hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „L 261“) erforderlich werden. Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.	2	In der Begründung sind bereits Aussagen zu Verkehrslärmemissionen enthalten.
3		3	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
4		4	Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitgeteilt.

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN BERLINER STRASSE / DANNENBERGER STRASSE - TEILNEUFASSUNG

SEITE 1

Stellungnahmen gemäß § 13 a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Begründung, Seite 6, Ziff. 7, Abs. 3, m.E. müsste der Planungsrichtwert für Mischgebiete nachts 45 dB (A) betragen, nicht 50 dB (A). Ansonsten keine weiteren Anregungen noch Bedenken.	1	In der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, ist der Planungsrichtwert für Mischgebiete für den Straßenverkehrslärm mit 50 dB(A) angegeben. Der niedrigere Nachtwert von 45 dB(A) soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Begründung wird daher nicht geändert.